

stimmen; da ich aber den Antrag der Deputation angemessen finde, so habe ich dagegen nichts zu erinnern, und wünsche nur, daß die Verhandlungen um halb 10 Uhr beginnen möchten, damit nach Verlesung des Protocolls die Berathung selbst ihren Anfang nehmen könne.

Referent: Es hat der Deputation nicht beigegeben können, der Berechtigung des Präsidenten Eintrag thun zu wollen; da sie aber die Obliegenheit hatte, der Kammer Vorschläge zu machen, so hat sie auch diesen Vorschlag für entsprechend gehalten, und um so mehr, weil auch in der I. Kammer dasselbe beobachtet und Seiten des Directorii diesem Verfahren nichts entgegen gestellt wurde. Ich muß allerdings bemerken, daß die Kammer sich darüber entschließen möge, und da auch ausdrücklich gesagt ist: „in der Regel,“ so glaube ich keineswegs, daß dem Präsidenten vorgeschrieben sei, nicht mehr Sitzungen zu halten.

Abg. v. Mayer: Ich glaube, daß dieser Gegenstand unter C. sich nicht zur Beschlußnahme eignet. Nach der Landtagsordnung hat der Präsident die Sitzungen zu bestimmen; nun hat derselbe den Wunsch der Deputation, also eines Ausschusses der Kammer vernommen, und der Präsident wird gewiß in seiner wohlwollenden Gesinnung dem Wunsche zu entsprechen bemüht sein. Aber einen Beschluß darüber zu fassen, würde ich für unschicklich und gegen die klare Bestimmung der Landtagsordnung halten.

Referent: Der Präsident hat keine Berechtigung, über den 3. Punct zu entscheiden, sondern darüber kann nur unter Zustimmung der I. Kammer und mit Genehmigung der Staatsregierung entschieden werden. Der §. 41. der Landtagsordnung sagt: „Die Eröffnung der Sitzungen und Berathung einer Kammer kann nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.“ Das kann der Präsident nicht aufheben, weder wohlwollend, noch übelwollend.

Abg. v. Mayer: Dieser Punct würde sich also zur Abstimmung eignen, daß mit Verlesen des Protocolls auch dann begonnen werde, wenn weder  $\frac{2}{3}$ , oder die Hälfte vorhanden wäre, unerachtet ich die Verlesung des Protocolls nicht gerade für eine Eröffnung der Sitzung halte.

Staatsminister D. Müller: Es wäre dann allerdings die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Referent: Auch bei 1. und 2. hat die Deputation gethan, was die I. Kammer beschloß, und ich bemerke, wenn die Kammer die Absicht gehabt hat, daß die Deputation auf diese Puncte ihre Vorschläge nicht richten soll, so hätte sie der Deputation bemerken sollen, sie solle über diese Gegenstände keinen Vortrag erstatten; dann würde die Deputation es unterlassen haben.

Der Präsident: Ich für meine Person gebe dem Vorschlage der Deputation vollkommen meine Beistimmung, und es wird die Deputation selbst das Vertrauen zum Präsidenten haben, daß er stets nach seinem besten Ermessen handeln wird.

Referent: Ich muß darauf antragen, daß die Kammer sich auch über 1. und 2. entschliefse, nachdem sie der Deputation

aufgegeben hat, diesen Gegenstand in ihre Berathung zu ziehen, und ich muß gestehen, daß ich diese Cassation der beiden Puncte nicht im Gange der Sache finde.

Der Vicepräsident: Ich glaube, daß es sich hier darum handelt, ob die Kammer diesen Wunsch gegen den Präsidenten aussprechen wolle.

Abg. Becker: Der Ansicht des Vicepräsidenten muß ich mich anschließen. Es kann dieser Gegenstand nicht als ein Beschluß der Kammer betrachtet werden, sondern nur als ein Wunsch der Kammer, worauf der Präsident Rücksicht nehmen möge.

Referent: Die Deputation hat diesen Wunsch ausgesprochen, und kann also verlangen, daß die Kammer sich darüber ausspreche, ob sie dem Wunsche, wie er unter 1. und 2. gestellt ist, beitreten wolle.

Abg. v. Mayer: Mit dieser Fragestellung würde ich mich auch conformiren.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen: 1) Theilt die Kammer den Wunsch der Deputation, welcher unter 1. und 2. des Punctes C. ausgedrückt ist? 2) Soll das Protocoll verlesen werden, wenn auch nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist? Beide werden einstimmig bejaht.

Unter D. wird von der Deputation angeführt:

An die I. Kammer wird noch der Vorschlag ihrer Deputation gerichtet, daß den Deputationen gestattet werden möge, wenn die Geschäfte bei ihnen sich häuften, ein Mitglied der Kammer zuzuziehen, ihm ein Referat zu übertragen, in solchen Sachen, in denen er als besonders erfahren und bewandert anzusehen; die erste Kammer hat diesen Vorschlag jedoch nicht angenommen. Die Deputation ist vollkommen von der Unannehmbarkeit des Vorschlags überzeugt und hält dafür, daß §. 112. der Landtagsordnung nicht überschritten werden dürfe, weil sonst den Deputationen in der Berechtigung Mitglieder aufzunehmen, ohne daß die Kammer dabei eine Mitwirkung haben soll, ein zu großes Uebergewicht in die Hand gegeben würde. Wenn eine Deputation dafür hält, daß eine Verstärkung ihr nothwendig sei, so hat sie dieses bei der Kammer anzuzeigen, diese hat zu ermessen und zu entscheiden, ob eine Verstärkung erforderlich sei, sie hat diejenigen zu wählen, welche sie der Deputation noch beigegeben will.

Referent bemerkt, es sei dieser Antrag gegen das constitutionelle Princip, gegen die Constitution und gegen die Rechte der Ständeversammlung. Diese habe frei zu wählen, so bestimme es die Constitution, und es würde der Verfassungsurkunde nicht entsprechen, wenn man den Deputationen eine solche Berechtigung einräumen wolle, da nach der Landtagsordnung nicht zulässig sei, Mitglieder zuzuziehen, welche kein Stimmrecht hätten. Die Deputation habe geglaubt, daß dieser Vorschlag ein sehr gefährliches und die Freiheit der Kammer gefährdendes Auskunftsmittel sei.

Die Frage des Präsidii, ob die Kammer mit der Ansicht ihrer Deputation übereinstimme? wird einstimmig bejaht, und hierauf vom Präsidenten die Sitzung um 2 Uhr geschlossen.

Sun-